

Satzung des Tennis-Club Wetter

Neufassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2006,
aktualisiert in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2007 und 23. April 2007

Inhaltsverzeichnis:	Seite 1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgabe	2
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliedschaftsrechte	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Organe des Vereins	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Kassenprüfer	10
§ 14 Ausschüsse	10
§ 15 Jugendabteilung	10
§ 16 Ordnungen	11
§ 17 Haftung	11
§ 18 Auflösung	11

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Wetter“ und hat seinen Sitz in Wetter. Der Verein wurde am 25. April 1977 gegründet und am 6. September 1978 beim Amtsgericht Marburg eingetragen (VR 1050).

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Tennis-Club Wetter (TC Wetter) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten zu ermöglichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennis-Verbandes. Er erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind vereinsangehörige Personen, die am Sportbetrieb des Vereins nicht teilnehmen und aus Verbundenheit zum Verein ihre Mitgliedschaft

aufrechterhalten wollen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gemäß der Vereinsordnung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Sie haben im Übrigen dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustellung einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr und eines Beitrags voraus. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormunds vorlegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Abmeldung muss bis zum 30. November eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

3. Sollten Beitragserhöhungen oder Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung den Austritt zu erklären. Nach Abgabe der Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
4. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes muss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
6. Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Beiträge und etwaiger Umlagen. Die Bestimmung Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie wählbar. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht, können aber an der Versammlung teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Nur aktive Mitglieder des Vereins sind berechtigt, den Tennissport auf der Anlage des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen auszuüben.
4. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.
2. Die Vereinsbeiträge sind spätestens bis zum 30. Mai für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Mit derselben Mehrheit können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.
3. Der Verein fordert von aktiven Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr (Vollendung im laufenden Kalenderjahr) die Leistung von Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Umfang (bzw. Höhe) von der Mitgliederversammlung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 2 und Punkt 3.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 11)
2. Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Platzwart
- h) Pressewart
- i) Breitensportwart
- j) Organisationswart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege und Ausübung des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher durch Vorstandsbeschluss dem Grunde und der Höhe entsprechend genehmigt sein. Ausgaben, deren Höhe vorher nicht festgelegt werden kann, müssen dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein.
5. Der Gesamtvorstand muss mindestens vierteljährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich, Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich oder telefonisch durch Umfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend in das freigewordene Amt einsetzen. Findet sich kein geeignetes Mitglied, können die Aufgaben zunächst von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Vereinsorgan.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung hat schriftlich (Brief oder E-Mail) mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen
 - f) Verschiedenes

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich durch Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder geheim. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn hierzu ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Seine Aufgabe ist die Beantragung der Entlastung

des Vorstandes und die Durchführung der Wahl des 1.Vorsitzenden. Er bestätigt die Gültigkeit der Wahl dem Schriftführer zu Protokoll. Die weiteren Wahlvorgänge leitet der neu gewählte 1.Vorsitzende.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Zwischenprüfungen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Kassenprüfer können längstens 4 Jahre in dieser Funktion hintereinander tätig sein.

§ 14

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen beauftragen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 15

Jugendabteilung

Der Verein hat eine Jugendabteilung, die vom Jugendwart geleitet wird.

§ 16

Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Vereinsordnung. Diese enthält u.a. die Beitragsordnung, die Spiel- und Platzordnung und eine Regelung zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder.
2. Weiterhin verbindlich sind die Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn absinkt.

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Wetter zugeführt, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.